

Infoblatt 2

Transport von Abfällen bezüglich Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht

1. Was ist „Abfall“:

Der Gesetzgeber versteht unter Abfall Güter, deren sich ihr Besitzer entledigt bzw. entledigen will oder muss. Häufig haben diese Güter durchaus noch einen Wert und lassen sich unmittelbar oder nach Aufbereitung wiederverwenden und in den Wirtschaftskreislauf einbringen.

Beispiele:

Der Boden eines Baustellenaushubs wird abtransportiert. Da sich der Bauherr des Erdaushubs entledigen will, handelt es sich bis zu dessen Wiederverwendung an einem anderen Einsatzort um Abfall.

Ausgebaute und vom Handwerker zu entsorgenden Fenster- bzw. Türrahmen im Zuge von Umbaumaßnahmen unterliegen dem Abfallbegriff. Der Hausbesitzer benötigt die Rahmen nicht mehr und will sich derer entledigen. Die Abfalleigenschaft endet erst, nachdem die Gegenstände ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben.

Der [Abfallverzeichnisverordnung \(AVV\)](#) kann entnommen werden ob es sich um [nicht gefährliche](#) oder gefährliche Abfälle handelt. [Gefährliche Abfälle sind mit einem *](#) versehen.

Beispiele für - in der Regel (Zusammensetzung) - [nicht gefährliche Abfälle](#):

Erdaushub, Bauschutt, Altpapier, Grüngut, Alteisen, Altholz (A I – A III Holz), Altkleider

Beispiele für [gefährliche Abfälle](#):

Altöle, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Baustoffe aus Asbestbasis, Altholz aus dem Außenbereich (A IV-Holz)

2. Wer muss seine Tätigkeit anzeigen?

Der Anzeigepflicht unterliegen grundsätzlich:

- ✓ Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln und makeln, sofern sie von der Erlaubnispflicht befreit sind, (siehe 3.)
- ✓ Unternehmen, die gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln und makeln

Hinweis:

Gewerbsmäßiges Handeln setzt in diesem Zusammenhang eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf Gewinnerzielung gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

3. Erlaubnisbefreiung - Anzeigepflicht gemäß Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG befreit und daher nach § 53 KrWG **nur anzeigepflichtig sind Betriebe** auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler:

- ✓ von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,
- ✓ im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind (siehe 7.)
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern,
- ✓ mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
- ✓ von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die die Abfälle mittels Seeschiffe sammeln oder befördern,
- ✓ von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammeln oder befördern.

4. Anzeige gemäß § 53 KrWG gewerbliches Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von nicht gefährlichen Abfällen

Der § 53 KrWG normiert, dass gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen die Bestätigung der zuständigen Behörde bedürfen.

Der Antrag hat über das Formblatt nach § 53 KrWG „Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händler und Makler von Abfällen“ zu erfolgen.

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Hinweis:

Die Anzeigepflicht gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen, die **nicht mehr als 20 t nicht gefährlicher und nicht mehr als 2 t gefährlicher Abfall im Jahr sammeln und transportieren**, gemäß § 7 Abs. 9 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Details siehe Infoblatt § 53

5. A – Schilder Pflicht für Abfallfahrzeuge seit 01.06.2014

Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer an Fahrzeugen, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten deutlich sichtbar je eine rückstrahlende weiße Warntafel (A-Schild) aufzubringen. Die Warntafeln müssen gem. § 10 Abfallverbringungsgesetz (AbfallVerbrG) folgende Maße und Kriterien aufweisen:

- Mindestbreite 40 cm
- Mindesthöhe 30 cm
- schwarzer Buchstabe A auf weißem rückstrahlendem Grund
- Buchstabenhöhe 20 cm
- Schriftstärke 2 cm

Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers aufgebracht sein.

Wer ist von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen?

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen, die nur unregelmäßig Abfälle befördern. Das ist der Fall, wenn **nicht mehr als 20 t nicht gefährlicher und 2 t gefährlicher Abfall gesammelt und transportiert werden, gemäß § 7 Abs.9 AbfAEV.**

Auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betrifft die Pflicht nicht. Von Diesen beauftragte Dritte wiederum, müssen der A-Schilder-Pflicht nachkommen.

Sowohl das Unterlassen der Anzeige als auch der Anbringung von Warntafeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

6. Erlaubnis gemäß § 54 KrWG gewerbliches Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen

Der § 54 KrWG normiert, dass gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Der Antrag hat über das Formblatt nach § 54 KrWG „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ zu erfolgen.

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

Details siehe Infoblatt § 54 KrWG

7. Transport von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Betriebe wie zum Beispiel Fliesenleger, Schreiner, Maler die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens Abfälle transportieren sind auf andere Dienstleistungen ausgerichtet. Im Hauptzweck der Tätigkeit steht nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen. Anzeigepflicht besteht, wenn pro Kalenderjahr mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle gesammelt und befördert werden.

Die Betriebe, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, sind von der Erlaubnispflicht (Nr. 6) dann freigestellt, wenn nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle im Kalenderjahr gesammelt oder befördert werden.

Allerdings ist in diesen Fällen eine einfache Anzeige nach § 53 KrWG (Nr. 4) zu stellen, wenn unregelmäßig mehr als 2 t gefährliche Abfälle gesammelt und befördert werden.

Bsp. Dachdecker (Entsorgung asbesthaltige Baustoffe Schindeln, Platten etc.)

8. Beauftragte Dritte und Subunternehmer

Es können durch Beförderer, Subunternehmer mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragt werden.

Hierbei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen – Subunternehmer muss Erlaubnis nach § 54 KrWG selbst haben (da Personenkonzession und nicht übertragbar)
- Transport nicht gefährlicher Abfälle – Subunternehmer muss Bestätigte Anzeige gemäß § 53 besitzen